

1.

Hinter § 15 werden als § 15a folgende, die Sparkassenbücher über Mündelgelder betreffende Bestimmungen eingestellt:

Sparkassenbücher über Mündelgelder sind äußerlich durch ein rothes, neben den sonstigen Angaben der Titelschilde die Aufschrift „Mündelgeld“ enthaltendes Titelschild kenntlich zu machen.

Die Auszahlung von Zinsen des unmittelbar vorhergegangenen Jahres hat gegen öffentlich beglaubigte Quittung des gehörig legitimirten Vormunds und unter Abschreibung des Betrags im Sparkassenbuche zu erfolgen. Handelt es sich dagegen um die Minderhebung von Einlagen oder um die Erhebung kapitalisirter Zinsen, so ist außer der Quittung des legitimirten Vormunds noch die Genehmigung des legitimirten Gegenvormunds oder des Vormundschaftsgerichts in öffentlich beglaubigter Form beizubringen (Bürgerliches Gesetzbuch § 1809, § 1812, § 1813 Abs. 1 Ziff. 4).

Nach Beendigung der Vormundschaft hat die Sparkassenverwaltung, welcher die Beendigung durch eine öffentlich beglaubigte Urkunde nachzuweisen ist, das rothe Titelschild durch Ueberkleben mit einem gewöhnlichen Titelschilde zu beseitigen.

Die Quittungen des Vormunds und die sonstigen urkundlichen Nachweise sind hinsichtlich jedes Sparkassenbuchs über Mündelgeld in einem besonderen Aktenstücke anzusammeln.

2.

Der § 16 erhält folgende Fassung:

Die Sparkassenverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bei der Auszahlung die Berechtigung des Inhabers des Sparkassenbuchs zu prüfen.

Mit der an den Inhaber des Sparkassenbuchs erfolgten Auszahlung erlischt die Verbindlichkeit der Sparkasse bezüglich des ausbezahlten Betrags.

3.

Der § 17 wird sammt dem darin angezogenen Gesetze vom 9. September 1879 aufgehoben.